

Konzept für Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII

Zeitraum	Ablauf
März	<p>1. Mitteilung an die Verbände und freien Träger - Versand der Vereinbarungen</p> <p>Alle Verbände und freie Träger, die unter die gesetzliche Regelung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII fallen (auch alle Vereine in der Stadt Würzburg, die von der Stadt im Rahmen der Jugendhilfe gefördert werden) werden schriftlich detailliert über die neue Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz und die Notwendigkeit einer Vereinbarung mit der Stadt Würzburg bzw. dem Fachbereich Jugend und Familie informiert.</p>
Februar - Juli	<p>2. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen</p> <p>Die Stadt bietet ihren Verbänden an, in möglichst gesammelter Form oder nach einzelner Absprache die Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen zu veranlassen (eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben).</p> <p>Ggf. können die Vorsitzender mit einer schriftlichen Vollmacht und Ausweiskopie des Antragsstellers den Antrag stellen.</p> <p>Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei (siehe Anlage 1). Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13.-- € zu entrichten.</p>
Februar - Juli	<p>3. Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung</p> <p>Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden, obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.</p> <p>Es wurde daher wiederholt angeregt, dass die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind.</p> <p><u>Um dieser Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:</u></p> <p>Die Stadt bietet den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Fachbereich Jugend & Familie erfolgt (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellt der Fachbereich Jugend & Familie den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt“.</p> <p>Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Stadt in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.</p> <p>Die Bestätigung der Stadt kann bei sämtlichen Verbänden und Trägern vorgelegt werden und gilt für den Landkreisbereich (<i>möglicherweise</i>).</p>
	<p>4. Dokumentation:</p> <p>Der Vorsitzende dokumentiert, dass und wann er oder der Fachbereich Jugend & Familie Einsicht in das Führungszeugnis hatte und dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Der Träger verwahrt die Informationen sicher vor dem Zugriff Unbefugter</p> <p>Das Führungszeugnis darf bei Vorlage höchstens 3 Monate alt sein. Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit muss die Dokumentation gelöscht werden.</p> <p>Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der jeweiligen Person, die als Betreuer tätig ist.</p>

31.07.2014	<p>5. Frist für die Umsetzung an die Verbände und freien Träger</p> <p>Die Verbände und freien Träger haben bis Anfang Mai Zeit das erweiterte Führungszeugnis von ihren betroffenen Ehrenamtlichen zu beantragen und bis Ende Juli die Vereinbarung mit der Stadt zu unterschreiben.</p>
anschließend	<p>6. Ergänzung der Zuschussrichtlinien für die Jugendarbeit in der Stadt Würzburg</p> <p>Wenn alle anderen Punkte geklärt sind, dann kann der Hinweis zu der unterzeichneten Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII mit der Stadt Würzburg, bzw. dem Fachbereich Jugend und Familie in den Zuschussrichtlinien für die Mittel der Jugendhilfe ergänzt werden.</p>
<p>Verfahren nach</p> <p>Fünf-Jahreszeitraum</p> <p>oder</p> <p>Bedarf</p>	<p>7. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum</p> <p>Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.</p> <p>ODER</p> <p>8. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes</p> <p>Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. (Quelle: Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII, 123. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses)</p>